

leichterung, die ihm durch das gestern zu Ende berathene Gesetz wegen des Gewerbebetriebs auf dem Lande zum offenbaren Nachtheil der Städte gewährt werden soll, aber nur dürfen die Städte nicht allzusehr hintangesezt werden; ich meine es auch mit den Städten gut. Wenn gestern geäußert wurde, daß die, welche für die einzelnen §§. des Gesetzes über den Gewerbebetrieb gestimmt haben, keinen Anstand nehmen könnten, für das ganze Gesetz zu stimmen, so erkläre ich doch, daß ich eintretenden Falles gegen das Gesetz im Ganzen stimmen werde, ohne mir darüber in meinem Gewissen einen Vorwurf zu machen. Inzwischen hoffe ich noch immer, daß dieser Fall nicht eintreten werde. Sollte jedoch die Annahme der §. 1 des Gesetzes zu Erläuterung des Heimathsgesetzes abgelehnt werden, so wird man doch darin allgemein eine Bevorzugung des Landes vor den Städten finden, und in dieser nicht ungegründeten Meinung um so mehr bestärkt werden, wenn damit andere Umstände in Verbindung gebracht werden, z. B. daß nach dem gestrigen Beschlusse zu §. 19 des Gesetzes wegen des Gewerbebetriebs für diejenigen gebrechlichen oder preßhaften, aber noch zum Betriebe ihrer Profession fähigen Handwerker, die aus den Städten in die Dörfer ausgewiesen werden, dadurch gesorgt werden soll, daß ihnen die Ausübung ihrer Profession in den Dörfern gestattet werde, während doch im umgekehrten Falle die aus den Dörfern in die Städte ausgewiesenen Handwerker, die in der Stadt wieder aufgenommen werden müssen, und, weil sie nicht Bürger und Meister sind, darin nicht selbstständig arbeiten dürfen, nicht berücksichtigt werden sollen; daß also nur von den Dörfern der Nachtheil möglichst abgewendet, für die Städte aber nicht auf gleiche Weise gesorgt werden soll.

Bischof Mauer mann: Es haben bis jetzt nicht weniger als 19 Redner gesprochen, und jeder hat versichert, er könne keine neuen Gründe auffinden. Ich trage also auf den Schluß der Debatte an.

Präsident v. Gersdorf: Es sind allerdings 28 Reden gehalten worden.

Bürgermeister Gottschald: Es war allerdings ursprünglich — ich will die Abstimmung über diese wichtige Frage nicht lange mehr aufhalten — auch meine Absicht, das Gutachten der Minorität, der auch ich als Deputationsmitglied angehöre, zu vertheidigen, verzichte aber nun auf das bereits früher schon erbetene Wort, da dieses Gutachten so warme, kräftige und einsichtige Vertheidiger gefunden hat; allein eine Aeußerung, die im Laufe der Debatte gefallen ist, muß ich mir zu berichtigen erlauben; es ist nämlich behauptet worden, daß die Landmeister, wenn sie das Meisterrecht bei den städtischen Innungen suchen, auch zugleich das Bürgerrecht erwerben müßten, das ist eine irrige Ansicht.

Präsident v. Gersdorf: Ich werde den Sachstand darstellen. Am 28. Januar d. J. wurde über den Gegenstand berathen, und unter andern beschlossen, den Namensaufruf über ein ganzes Gesetz ausgesetzt sein zu lassen, bis Artikel 1 berathen

sein würde. Jetzt ist dies geschehen, die Deputation hat darüber Vortrag erstattet, und ich glaube Veranlassung zur Fragstellung im Deputationsgutachten zu finden, wo es heißt: „Bei der Berathung über die Erläuterung selbst aber waren die Ansichten der Deputationsmitglieder getheilt, indem die Minorität für unbedingte Annahme des Gesetzentwurfs, die Majorität sich für dessen ebenso absolute Ablehnung aussprach.“ Ich finde im Gutachten im zweiten Satze, welcher mit den Worten anfängt: „in Betracht nun“ die Veranlassung zur zweiten Frage. Ehe ich aber zu dem Namensaufruf schreite, werde ich mir noch die Ansicht der Kammer über die Fragstellung erbitten, und lade sie sodann noch zu einer kurzen geheimen Session ein. Ich werde demnach die Frage stellen auf den obersten Satz des Deputationsgutachtens: Nimmt die Kammer Artikel 1 des Gesetzentwurfs vom 10. November 1839 ad §. 8 an?

Vizepräsident v. Carlowik: Die Frage kann so nicht gestellt werden, sie muß vielmehr auf das Majoritätsgutachten gerichtet werden, welches den Entwurf abzulehnen vorschlägt.

Präsident v. Gersdorf: Um jeden Zweifel zu beseitigen, — die Majorität nämlich war für absolute Ablehnung — werde ich die Frage so stellen: tritt die Kammer dem Gutachten der Majorität bei?

Prinz Johann: Es ist das ganz sachgemäß, aber dann müßten die, welche gegen das Amendement des Hrn. v. Welck stimmen, auch gegen das Deputationsgutachten stimmen.

Staatsminister Rostik und Jänckendorf: Es ist doch wohl die Absicht der geehrten Kammer, über §. 1 besonders abzustimmen?

Präsident v. Gersdorf: Ich frage also: Nimmt die Kammer das Majoritätsgutachten an? — Wird mit 21 gegen 12 Stimmen abgelehnt. —

Prinz Johann: Ich glaube, es bedarf weiter nichts, als über den v. Welck'schen Antrag abzustimmen. Denn wenn der Antrag abgeworfen wird, so liegt darin allerdings die Annahme der Paragraphe.

v. Welck: In diesem Sinne habe ich meinen Antrag auch gestellt.

Präsident v. Gersdorf: Wir haben gesprochen darüber, daß die Amendements dem Gesetzentwurfe vorgehen mögen.

D. Großmann: Ich glaube, es kann über den Antrag des Herrn v. Welck nicht mehr abgestimmt werden, denn er ist eventuell gestellt, und Vermittelung findet nicht mehr statt, da kategorisch entschieden ist.

Bürgermeister Wehner: Ich muß dem Herrn D. Großmann ganz beistimmen, denn nach meiner Ansicht ist mit Abwerfung des Majoritätsgutachtens nunmehr der Gesetzentwurf als angenommen zu betrachten.

Bürgermeister Gottschald: Ich stimme dem bei und